

Beschluss

**AZ: BSchK/020/2013
LSchK/Saar/02/2013**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

im Eilverfahren

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

T. L.

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

- Beschwerdeführer und Antragsteller -

gegen

DIE LINKE.Landesverband Saar, Landesvorstand

- Beschwerdegegner und Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 29.06.2013 entschieden:

Die Beschwerde des Antragstellers wird zurück gewiesen. Die Wahl zur Landesliste zur Bundestagswahl 2013 wird wiederholt.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 21.6.2013 beantragte der Antragsteller entgegen des Beschlusses der Landesschiedskommission vom 20. Juni 2013 der Antragsgegnerin aufzugeben, auf der für den 30.6.2013 anberaumten Landesmitgliederversammlung keine Wahl der Kandidaten für die gesamte Landesliste für die Bundestagswahl 2013, sondern lediglich eine Nachwahl der Mitglieder ab Platz 2 durchzuführen und festzustellen, dass er bereits auf der Landesmitgliederversammlung am 5.5.2013 den ersten Listenplatz errungen hat.

Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Auf der Landesmitgliederversammlung am 5.5.2013 wurde die Landesliste für die Wahlen zum Deutschen Bundestag 2013 gewählt.

Bei der Wahl für den Listenplatz 1 konnte im ersten Wahlgang keiner der insgesamt sechs Wahlbewerberinnen und -bewerber die erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen erzielen.

Daraufhin kam es zu einer Stichwahl zwischen den zwei Erstplatzierten. Nach Auszählung der insgesamt abgegebenen 519 Stimmen, von denen 516 gültig waren, wurde durch die Wahlkommission mitgeteilt, dass der Antragsteller 251, seine Gegenkandidatin 264 der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hätte, so dass diese auf den Listenplatz 1 der Landesliste gewählt sei.

Durch Mitteilungen von Zeugen bei der Auszählung erhielt der Antragsteller Kenntnis, dass es im Rahmen der Auszählung zu Unstimmigkeiten gekommen sei und evtl. Stimmen falsch zugeordnet

worden seien. Daraufhin beantragte er mit Schreiben vom 17.5.2013, zugegangen am 18.5.2013, die Neuauszählung der abgegebenen Stimmen.

Die Landesschiedskommission beschloss daher auf ihrer Sitzung am 4.6.2013 eine Neuauszählung der Stimmen des hier angefochtenen zweiten Wahlgangs zur Listenaufstellung durch einen Notar durchführen zu lassen. Dies geschah am 12.6.2013. Im Ergebnis der unter notarieller Aufsicht durchgeführten Auszählung ergab sich, dass auf den Antragsteller 260 Stimmen, auf die weitere Wahlbewerberin 253 Stimmen entfielen. Daraufhin beantragte der Antragsteller mit Schreiben vom 13.6.2013 gegenüber der Landesschiedskommission: erstens festzustellen, dass der Antragsteller auf Platz 1 gewählt wurde und zweitens die nachfolgenden Listenplätze neu zu wählen sind. In ihrer Sitzung vom 20.6.2013 verhandelte die Landesschiedskommission über die Anträge des Antragstellers. In ihrem Schiedsspruch beschloss sie:

1. Die von der Landesmitgliederversammlung am 5.5.2013 vorgenommene Aufstellung der Wahlvorschlagsliste der Partei zur Wahl für den 18. Deutschen Bundestag ist ungültig.
2. Die Listenaufstellung ist zu wiederholen.
3. Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.

Die Landesschiedskommission begründet ihre Entscheidung insbesondere damit, dass gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Bundeswahlgesetz als Bewerber in einer Landesliste für die Bundestagswahl nur benannt werden könne, der unter anderem in einer Mitgliederversammlung durch die wahlberechtigten Mitglieder der Partei gewählt worden ist.

Sie sieht die separate Wahl der Listenplätze 2 und folgende gegenüber der Feststellung zur Wahl des Listenplatzes 1 nicht mehr als eine Wahlversammlung an.

Desweiteren stellte sich im Verlauf der Verhandlung heraus, dass eine größere Anzahl von Mitgliedern der Partei, die ihren ständigen Wohnsitz in Frankreich haben, bei denen jedoch nicht durch die Antragsgegnerin geprüft worden war, ob sie gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz wahlberechtigt im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind.

Sie ging davon aus, dass die von einem Organ der Partei zu vertretende Nichteinladung eines wahlberechtigten Mitgliedes davon auszugehen ist, dass die Nichteinladung Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt haben kann.

Sie stellte daher fest, dass die Wahl sich insgesamt als ungültig erwiesen hat und wiederholt werden müsse.

II.

Die Bundesschiedskommission (BSchK) berücksichtigte, dass es für eine gültige Listenaufstellung notwendig ist, in vorliegendem Streitfall im Eilverfahren zu entscheiden.

Die BSchK stellt fest, dass es bei der Durchführung der Wahl erhebliche Mängel gegeben hat, die nur durch eine Neuwahl geheilt werden können. So die fehlerhafte Auszählung und die nicht ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder.

Insbesondere besteht die Gefahr der Nichtanerkennung der Liste durch die Landeswahlleiterin bzw. den Landeswahlausschuss.

Die BSchK folgt der Landesschiedskommission (LSchK) in der Begründung betreffend der Einladung der im Ausland lebenden Mitglieder nicht. Der Antragsgegner führt hier in Nachhinein Fehler an, die von ihm nicht fristgerecht eingewandt wurden. Es ist jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen,

dass dieser durch den Antragsgegner zu vertretende Mangel in der Einberufung der Wahlversammlung einen Einfluss auf das Wahlergebnis haben konnte.

Da jedoch die durch den Antragsgegner zu verantwortende Nichteinladung von möglicherweise wahlberechtigten Mitgliedern der Grundsatz der freien und gleichen Wahl verletzt sein könnte, besteht ein Risiko der Nichtanerkennung der Landesliste durch die Landeswahlleiterin.

Es kann dahin stehen, ob man der in der beigefügten Stellungnahme der Landeswahlleiterin, dass die Kandidatenaufstellung zwingend in einer Versammlung zu erfolgen hätte, folgt. Die Stellungnahme der Landeswahlleiterin stellt lediglich eine Rechtsauffassung dar. Es verbleibt dennoch hier ein Risiko der Nichtanerkennung der Landesliste.

Die Bundesschiedskommission kann dem Antragsteller ausdrücklich beipflichten, dass dieser an dem kritisierten Geschehen kein Verschulden trägt.

Des Weiteren wurde durch das Verhalten des Antragsgegners bereits jetzt ein Schaden für die Gesamtpartei, sowohl durch die Notwendigkeit der Wahlwiederholung als auch ein Ansehensverlust der Partei gegenüber der Öffentlichkeit zugefügt.

Die BSchK weist den Antragsgegner mit Nachdruck darauf hin, dass er zukünftig die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder sicherstellt, ebenso wie die recht- und ordnungsgemäße Arbeit der Wahlkommission.

Die Bundesschiedskommission empfiehlt den Beschluss mit seiner Begründung der Landesmitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Der Beschluss erging mit 3 JA – Stimmen, 2 NEIN – Stimmen bei einer Enthaltung.